

# *Bekanntmachung der Gemeinde Adlkofen*



## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Adlkofen

### **Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaik am Wolfsbach“ der Gemeinde Adlkofen**

Der Gemeinderat Adlkofen hat mit Beschluss vom 12.11.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik am Wolfsbach“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Planfassung vom 23.07.2018 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Adlkofen, Zimmer 12, Hauptstr. 18, 84166 Adlkofen (Öffnungszeiten: Montag – Freitag je 8 – 12.00 Uhr sowie Dienstag 13.00 – 18.00 Uhr und Donnerstag je 13.00 – 18.00) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des

Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

# *Bekanntmachung der Gemeinde Adlkofen*



Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB

eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis: Der Bebauungsplan ist auf der Internetseite der Gemeinde ([www.adlkofen.de](http://www.adlkofen.de)) veröffentlicht. Eine Anforderung der Satzung per E-Mail kann unter [sabine.ziegler@adlkofen.de](mailto:sabine.ziegler@adlkofen.de) erfolgen.

Adlkofen, 12.12.2018  
Gemeinde Adlkofen

Rosa Maria Maurer  
Erste Bürgermeisterin

# *Bekanntmachung der Gemeinde Adlkofen*



angeheftet an die Anschlagtafel am:  
(Datum, Zeichen)

abgenommen von der Anschlagtafel am:  
(Datum, Zeichen)